

Rainer Simon  
Veilchenweg 4  
OT Spreetal  
15537 Grünheide

---

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand: (03334) 388-8709

LKA Brandenburg  
Herrn Volkland  
Tramper Chaussee 1  
  
16225 Eberswalde

Mein Zeichen, IMMER anzugeben  
02.15.99.04.03

Ihr Zeichen

Spreetal  
07. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Volkland,

hiermit erstatte ich bezüglich des nachfolgend ausgeführten Sachverhaltes Strafanzeige. Vorsorglich stelle ich hiermit form- und fristgerecht Strafantrag.

Das Personal des Landkreises Oder-Spree

- Frau Zillmann - Sachbearbeiterin
- Herr Bialek - Sachbearbeiter
- Frau Schneider - keine Angabe vorhanden
- Herr Menzel - Vollstreckungsdienstkraft

setzt den Anzeigenden unter Verwendung nicht gültiger Gesetze unter psychischen Zwang und bedroht diesen mehrfach ehrabschneidend.

**Gegenstand der Anzeige sind ebenfalls alle in den als Anlage beigefügten Schreiben des Anzeigenden genannten Rechtsverstöße des oben benannten Personenkreises.**

Das Personal Frau Zillmann hat dem Anzeigenden mit Datum 09.09.2014 eine Anhörung nach §55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zugesandt.

Diese Anhörung und der daraus konstruierte "Bußgeldbescheid" wurden wegen multipler rechtlicher Verstöße zurückgewiesen, beide konnten wegen multipler Rechtsverstöße NIE eine Rechtswirksamkeit entfalten. Frau Zillmann wurde auf ihre rechtlichen Verstöße mündlich (unter Zeugen) und schriftlich hingewiesen. Erlangt ein Verwaltungsakt keine Rechtswirksamkeit, so beginnen auch keine Fristen.

Allem Anschein nach fehlt dem oben genannten Personenkreis als Personal des Landkreises Oder-Spree jede rechtlich notwendige Kenntnis. Alle Hinweise des Anzeigenden wurden IGNORIERT. Diese Ignoranz gipfelt nun in einer nächsten Stufe rechtswidriger Handlungen durch das Personal Herr Menzel des Landkreises Oder-Spree. Dieser bedroht den Anzeigenden mit einem Wohnungseinbruch und Durchsuchung selbiger.

Das rechtswidrige Handeln muß endlich beendet werden!

Generell ist anzumerken, daß der Anzeigende immer wieder auf Rechtsverstöße hingewiesen hat, damit wurden die nachfolgenden Rechtsverstöße durch den oben bezeichneten Personenkreis WISSENTLICH und VORSÄTZLICH begangen, was die Schwere der Tat deutlich erhöht.

Bisherige Schreiben des oben benannten Personenkreises wurden entweder überhaupt nicht oder mit dem Zusatz "im Auftrag" unterschrieben.

Die fehlende Unterschrift verstößt ganz offensichtlich gegen das rechtlich ÜBERGEORDNETE BGB, hier dem §126 Schriftform.

Der BGH hat in den Urteilen  
- VIII ZB 22/12 vom 25.09.2012  
- VI ZB 81/05 vom 19.06.1007  
- II ZR 192/02 vom 31.03.2003

klargestellt, daß eine Unterschrift mit dem Zusatz "im Auftrag" für einen BESTIMMENDEN Schriftsatz zur Nichtigkeit führt. Da diese Entscheidungen für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe rechtsverbindlich sind, kann weder die Anhörung, noch der "Bußgeldbescheid" jemals Rechtskraft entfaltet haben. Da sich die "Mahnung", "Zahlungsaufforderung" und "Letzte Aufforderung zur Zahlung" auf einen NICHTIGEN Verwaltungsakt beziehen, sind diese, neben weiteren Rechtsverstößen - fehlende bzw. Unterschrift mit dem Zusatz "im Auftrag" - ebenfalls NICHTIG.

Der Anzeigende wird durch das Personal Frau Zillmann als Täter bezeichnet, diese Unterstellung wird durch den Anzeigenden ehrabschneidend gesehen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine "Täterschaft" des Anzeigenden. Er hat mehrfach vom Personal des Landkreises Oder-Spree die Einhaltung von Rechtsnormen, Normenbestimmtheit und Normenklarheit gefordert. Die Forderung diese rechtlich notwendigen Grundlagen einzuhalten wurden seitens des Personals als "Querulantentum" gedeutet, aber NIEMALS gegenüber dem Anzeigen korrekt dargestellt, erläutert und eingehalten. Weiterhin wurde, teilweise mehrfach, die Einhaltung der für den oben benannten Personenkreis GÜLTIGEN Gesetze gefordert.

Dem Anzeigenden muß aufgrund der Handlungen gegen ihn, trotz seiner Hinweise an den oben benannten Personenkreis auf die Verstöße gegen die für diesen gültigen Gesetze der Eindruck entstehen, daß hier konsequent, WISSENTLICH und VORSÄTZLICH Rechtsbruch begangen wird. Ein solches Handeln ist einem Rechtsstaat unwürdig!

Den Handlungen des oben benannten Personenkreises gegen den Anzeigenden fehlen die Rechtsgrundlagen, darauf wurde der Personenkreis nachweislich, teilweise mehrfach, hingewiesen.

### ***Ehrenerklärung(en):***

Es kommt darauf an festzustellen, auf welcher **gültigen Rechtsgrundlage** die genannten Gruppen / Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Verfassers und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt.

tige, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Korrektur allfälliger Fehler.

Teilen sie mir bitte die Vorgangsnummer mit.

Hochachtungsvoll

Verteiler

Die Öffentlichkeit

Anlagen

- Anhörung §55 OWiG vom 09.09.2014
- Zurückweisung mit Anfechtungserklärung §§142, 143 BGB vom 28.09.2014
- Bußgeldbescheid vom 14.10.2014
- Zurückweisung Bußgeldbescheid wegen fehlerhafter Zustellung, fehlender Rechtsgrundlage, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, falscher Beschuldigungen und Ungültigkeit wegen Unterschriftsmangel vom 31.10.2014
- Umdeutung in Einspruch und Abweisung wegen angeblicher Fristverletzung vom 17.11.2014
- Mahnung vom 12.02.2015
- Zurückweisung Mahnung mit Anfechtungserklärung §§142, 143 BGB vom 22.02.2014
- Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 02.04.2015
- Zahlungsaufforderung vom 07.05.2015
- Zurückweisung Zahlungsaufforderung mit Anfechtungserklärung §§142, 143 BGB vom 27.05.2015
- Letzte Aufforderung zur Zahlung vom 29.05.2015
- Zurückweisung Letzte Aufforderung zur Zahlung mit Anfechtungserklärung §§142, 143 BGB vom 07.06.2015